

## S A T Z U N G

der gemeinnützigen "**Gesellschaft zur Rettung des Störs *Acipenser sturio* e.V.**"  
(in der Fassung vom 01.07.1994, mit den Änderungen vom 10.11.1995 und 01.12.2000)

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt den Namen "**Gesellschaft zur Rettung des Störs *Acipenser sturio***". Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "**Gesellschaft zur Rettung des Störs *Acipenser sturio* e.V.**".

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rostock.

(3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Ziele der Gesellschaft sind:

- (a) die Sicherung und der Schutz der Restbestände des Störes (*Acipenser sturio*)
- (b) der Aufbau eines Elterntierbestandes für die künstliche Vermehrung zur Erhaltung der Art
- (c) die damit verbundenen Vorbereitungen von Maßnahmen zur Wiedereinbürgerung im ursprünglichen Verbreitungsgebiet

Dabei besteht ein Hauptanliegen der Gesellschaft in der Koordinierung aller deutschen mit europäischen Aktivitäten zur Erhaltung des Störes. So kann die Gesellschaft einen Beitrag zur Förderung von Natur und Umwelt und zur Gesundung/ Wiederherstellung von Gewässerökosystemen leisten. Langfristig soll diese Störart auf eine auch wieder fischereilich nutzbare Bestandsdichte gebracht werden.

Die speziellen Arbeitsziele der Gesellschaft sind im Anhang aufgelistet.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft; Ersatzansprüche bestehen nur für tatsächlich entstandene Auslagen.

(4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Gesellschaft hat ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht), Fördermitglieder (passive Mitglieder ohne Stimmrecht) und ggfs. Ehrenmitglieder.

(2) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person, die die Gesellschaftssatzung anerkennt. Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich über eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand einstimmig entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit und reicht den Antrag an den Vorstand zurück.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft in der Gesellschaft kann unter bestimmten Voraussetzungen (besondere Verdienste bei der Erreichung von Gesellschaftszielen) von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit erteilt werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung hat zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der Gesellschaft schwer verstoßen hat, kann es auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß innerhalb einer Frist von 4 Wochen vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Gesellschaftsmitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs der Gesellschaft auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sachanlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### **§ 4 Beitrittsgebühr, Mitgliedsbeiträge, Finanzierung**

(1) Der Gesellschaft dienen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Leistungen der Mitglieder, Spenden, Zuschüsse und öffentliche Mittel.

(2) Bei Aufnahme in die Gesellschaft ist für Körperschaften eine Beitrittsgebühr zu entrichten.

(3) Höhe und Fälligkeit der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt, wobei eine gestaffelte Beitragsfestsetzung vorgesehen ist.

(4) Ehrenmitglieder sind von Pflichtbeiträgen befreit.

## **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Wissenschaftliche Beirat (kann gebildet werden)

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse und Beiräte mit besonderen Aufgaben zur Erreichung des Gesellschaftszieles geschaffen werden.

## **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(2) Der Vorstand gewährleistet darüber hinaus:

- die ordnungsgemäße Führung der Gesellschaftskasse sowie den Buchnachweis über die Einnahmen und Ausgaben,
- die Protokollierung der Beschlüsse der Gesellschaftsorgane,
- die Koordination und Planung der Gesellschaftsaktivitäten,
- die Öffentlichkeitsarbeit zur Gesellschaftstätigkeit.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist dauernd oder längere Zeit verhindert, hat der Vorstand das Recht der Ergänzung durch Ersatzwahl. Die Amtszeit eines durch Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitgliedes läuft mit der satzungsgemäßen Neuwahl ab. Jede Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die jeweils nächste Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Mitglied des Vorstandes einberufen werden können. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Sitzung fristgemäß einzuberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit, soweit in der Satzung keine anderen Mehrheiten vorgesehen sind.

(6) Jedem Vorstandsmitglied sind seine Auslagen und Spesen für die Gesellschaftsführung bei Einzelnachweis zu ersetzen. Der Vorstand ist den Gesellschaftsmitgliedern gegenüber rechenschaftspflichtig.

(7) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen, der als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB nach außen fungiert.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Der Wissenschaftliche Beirat**

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Empfehlung des Vorstandes einen Wissenschaftlichen Beirat bilden und diesen mit einfacher Mehrheit wählen. Die Beiratsmitglieder können auch Wissenschaftler sein, die nicht der Gesellschaft angehören.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand und die Wissenschaftler in der Gesellschaftsarbeit. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt für drei Jahre; wiederholte Berufung ist möglich.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen. Sie wird vom Vorstand in schriftlicher Form einberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Anmeldefrist von mindestens 4 Wochen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese wird auch erforderlich, wenn mehr als ein Drittel der Gesellschaftsmitglieder dieses beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Gesellschaftsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen.

(4) Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder und Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates, die nicht ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind, besitzen kein Stimmrecht.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Diskussion und Beschlussfassung über die wissenschaftliche und praktische Arbeit der Gesellschaft
2. Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates und weiterer Gremien
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
4. Genehmigung des Haushaltsplanes, Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über die Zahlung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Berufung gegen Ausschließungsbeschluss
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über Auflösung der Gesellschaft

(2) Die Mitgliederversammlung wählt als Vorsitz der Versammlung einen Versammlungsleiter.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, unter Berücksichtigung der Beschlussfähigkeit gemäß § 8 Absatz 3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht Gesetz oder Satzung dem entgegen stehen. Auf Antrag eines Mitgliedes hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Zur Wahl des Vorstandes bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Über jedes Vorstandsmitglied wird einzeln abgestimmt. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes als auch des Wissenschaftlichen Beirates sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem schriftführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Satzungsänderung und Ergänzung**

(1) Eine Änderung der Satzung (z. B. des Arbeitszieles der Gesellschaft) bzw. Ergänzung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist (sind) der (die) zu ändernde(n) Paragraph(en) der Satzung in der Tagesordnung bekannt zugeben.

(2) Die beschlossenen Satzungsänderungen bzw. Ergänzungen sind den zuständigen öffentlichen Dienststellen (Kreisgericht und Finanzamt) schriftlich mitzuteilen.

## **§ 11 Vermögen**

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel der Gesellschaft werden ausschließlich zur Erreichung des Gesellschaftszwecks verwendet. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Vorstand hat mindestens alle zwei Jahre den Abschluss seiner Tätigkeit nebst Gewinn- und Verlustrechnung als Kassenbericht aufzustellen. Buchführung und Finanzierung haben nach steuerlichen Vorschriften und allgemein gültigen buchhalterischen Grundsätzen zu erfolgen.

(3) Der Vorstand stellt für jedes Jahr im Voraus einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben angibt. Der Vorstand ist an die Vorgaben gebunden und darf Überschreitungen nur tätigen, wenn in anderen Positionen ein Ausgleich vorhanden ist oder im Wege eines Nachtragshaushaltes die Abweichung genehmigt wurde.

## **§ 12 Auflösung der Gesellschaft**

(1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Die zu diesem Zweck durchzuführende außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die vorstehende Gesellschaftssatzung wurde auf der Gründungsversammlung der "**Gesellschaft zur Rettung des Störs *Acipenser sturio* e.V.**" am 01.07.1994 in Frankfurt a. M. und mit den Änderungen auf den Jahresversammlungen vom 10.11.1995 und 01.12.2000 angenommen und in Kraft gesetzt.

## Anhang

### Die Arbeitsziele der Gesellschaft sind unter anderem:

- Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen, zuständigen Verbänden der Fischerei und Universitäten auf Landes-, Bundes-, und internationaler Ebene
- Durchführung von Kampagnen zur Information der Berufsfischer/Angler u.s.w. hinsichtlich des Anliegens der Gesellschaft, mit dem Ziel, sie zur Zusammenarbeit zu gewinnen
- Beschaffung von Elterntieren aus noch vorhandenen Populationen in Frankreich, Spanien, Georgien oder aus Zufallsfängen der Fischerei
- Haltung von Exemplaren des Gemeinen Störes in Teich-, Kreislauf-, oder Netzkäfiganlagen, um sie dort auf natürliche oder künstliche Weise zur Geschlechtsreife zu bringen
- künstliche Befruchtung, Erbrütung und Aufzucht des Störes zur Erzeugung ausreichender Mengen an Besatzmaterial
- Auswahl und Erkundung geeigneter Besatzgewässer/Laichgewässer bzw. Schaffung von Laichmöglichkeiten
- Monitoring der Bestandsentwicklung der ausgesetzten Störe
- Vergabe von Forschungsaufgaben zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks
- Einbringung oder Teilnahme an nationalen oder internationalen Projekten, die mittel- oder unmittelbar mit der Störproblematik zu tun haben
- Gewinnung von Sponsoren, Erlangung von Fördergeldern
- Unterstützung der Aktivitäten der Mitglieder